

## **Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen** Antragsverfahren 2020

### Hinweise zum Verfahren bei Antragsüberhang

Die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und die Höhe der Zuwendungen sind Bestandteil des von der Europäischen Kommission genehmigten „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020“. Die Förderung erfolgt mit Beteiligung der EU.

Die Bestimmungen sehen vor, dass für den Fall, dass mehr Anträge gestellt werden sollten, als im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden können, eine Priorisierung nach festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat festgelegt, dass im Bedarfsfall folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Vorrang haben Betriebe mit Folgeanträgen, d.h. Betriebe, die bisher schon an der Maßnahme teilgenommen haben und deren Bewilligung in diesem Jahr endet.
2. Für Betriebe mit einem Grundantrag mit zweijähriger Laufzeit gilt:

### Extensive Grünlandnutzung

- Vorrang haben Betriebe, die gleichzeitig an der Tierschutzmaßnahme „Sommerweidehaltung“ teilnehmen.

### Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

- Vorrang haben Uferrandstreifen an belasteten Oberflächengewässern
- Vorrang haben Erosionsschutzstreifen auf Flächen mit hohem Erosionsrisiko (Grad der Erosionsgefährdung der Flächen gemäß Einteilung nach Landeserosionsschutzverordnung).

### Anlage von Blüh- und Schonstreifen

- Vorrang haben Betriebe mit Flächen in strukturarmen Regionen (Anteil der regionalen Kleinstrukturanteile auf Gemeindeebene).